

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

46. Änderung des Flächennutzungsplanes, isolierte Positivplanung für Windkraftanlagen im Gebiet „Südwest“

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß der §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss hat am 02.07.2025 den Aufstellungsbeschluss der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, isolierte Positivplanung für Windkraftanlagen im Gebiet „Südwest“ gefasst. Am 10.03.2026 hat der Planungs- und Umweltausschuss den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung für die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, isolierte Positivplanung für Windkraftanlagen im Gebiet „Südwest“ gefasst und die Verwaltung beauftragt, den Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, isolierte Positivplanung für Windkraftanlagen im Gebiet „Südwest“ wird wie nachfolgend beschrieben begrenzt und erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehenden Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile. Die geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie mit der parallelen Ausweisung als Beschleunigungsgebiet befinden sich im südwestlichen Teil der Gemeinde Engelskirchen und innerhalb des Heckberger Waldes. Die westliche Teilfläche grenzt unmittelbar an das Gemeindegebiet von Overath, das Gemeindegebiet von Much liegt ca. 500 m südlich der östlichen Teilfläche. Der Geltungsbereich geht aus der beigefügten Karte hervor (© GDS Raum- und Umweltplanung GmbH).

Ziel der Planung:

Ziel der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, im Sinne einer „isolierten Positivplanung“ zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie in der Gemarkung Unterengelskirchen planungsrechtlich auszuweisen und abzusichern. Aufgrund des hohen Windpotenzials sowie der durch Kalamitäten bereits vorgeschädigten Waldstrukturen und -funktionen, ist der Bereich des Heckberger Waldes für die Nutzung der Windenergie in besonderer Weise geeignet.

Der Entwurf nebst Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, isolierte Positivplanung für Windkraftanlagen im Gebiet „Südwest“ sowie die Bekanntmachung wird in der Zeit

vom 13.04.2026 bis zum 18.05.2026

unter <https://www.engelskirchen.de/planen-bauen-umwelt/planen/flaechennutzungsplaene-im-aktuellen-beteiligungsverfahren/> in das Internet eingestellt und über das zentrale Internet Portal des Landes unter <https://bauleitplanung.nrw.de> zugänglich gemacht.

Daneben erfolgt die öffentliche Zugangsmöglichkeit von Lesegeräten als zusätzliches Informationsangebot

vom 13.04.2026 bis zum 18.05.2026

im Rathaus der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, I. Stock, Hochbauamt, zu den Öffnungszeiten, zurzeit



**Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**

Während der Dauer der Auslegungs-/Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Engelskirchen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@engelskirchen.de übermittelt werden. Können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (telefonisch unter 02263/83161, schriftlich an Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, oder niederschriftlich im I. Stock, Hochbauamt) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Anlässlich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, isolierte Positivplanung für Windkraftanlagen im Gebiet „Südwest“ findet eine Bürgerinformationsveranstaltung am 16.04.2026 um 18.00 Uhr in der Mensa des Aggertal-Gymnasiums, Olpener Straße 13, 51766 Engelskirchen statt.

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Engelskirchen, den 18.03.2026
Lukas Miebach
Bürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 86 „Skatepark“ gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 86 „Skatepark“ gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung nebst Umweltbericht, Artenschutzprüfung sowie Fachgutachten gebilligt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86 „Skatepark“ wird wie nachfolgend beschrieben begrenzt und erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehenden Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile: Das Bebauungsplangebiet liegt am nördlichen Rand des Hauptortes von Engelskirchen und grenzt nördlich an den bestehenden Sportpark Leppe an. Nordwestlich des Plangebietes grenzt die Leppestraße an, nördlich der Straße sowie östlich und südlich des Plangebietes befinden sich Waldflächen sowie östlich die Leppe. Der Geltungsbereich geht aus der beigefügten Karte hervor. (©Planungsbüro Dr. Jansen).

Gegenstand der Planung:

Gegenstand der Planung des Bebauungsplans Nr. 86 „Skatepark“ ist die Erweiterung der Fläche für den Gemeinbedarf, sowie die zweckgebundene Festsetzung „Skateanlage“ und „Sporthalle und Skateanlage“.

Inkrafttreten:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 86 „Skatepark“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 86 „Skatepark“ liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, I Stock zu den üblichen Öffnungszeiten, zurzeit

**Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 86 „Skatepark“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan Nr. 86 sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können zusätzlich im Internet unter